Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Städtetag Nordrhein-Westfalen | Landkreistag Nordrhein-Westfalen | Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Frau Daniela Gerdes
Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1/A01
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de
daniela.gerdes@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/487

A01, A02

Ansprechpartner:

Friederike Scholz
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: - 0221/3771-440
Fax-Durchwahl: - 0221/3771-409
E-Mail: friederike.scholz@staedtetag.de

Aktenzeichen: 50.52.07 N

Dr. André Weßling
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: - 0211/300491-210
Fax-Durchwahl: - 0211/300491-660
E-Mail: a.wessling@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 50.39.09

Dr. Matthias Menzel
Städte- und Gemeindebund Nord-rhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: - 0211/4587-234
Fax-Durchwahl: - 0211/4587-291
E-Mail: matthias.menzel@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 35.0.8.1-001/005

Datum: 09.04.2018

Stellungnahme zum Antrag "Selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf in NRW weiter ausbauen" der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN; Drucksache 17/1279

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen am 11.04.2018

Sehr geehrter Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit Pflege und Unterstützungsbedarf in NRW weiter ausbauen."

Der Antrag wird im Grundsatz unterstützt.

Die Ausgangslage in der Pflege wird im Wesentlichen zutreffend beschrieben. Die steigende Zahl der Pflegebedürftigen verbunden mit weiteren Folgen, die sich aus der demografischen Entwicklung ergeben, stellt alle Beteiligten in der Pflege vor große Herausforderungen. Gerade auch die Kommunen sehen sich hohen Erwartungen ausgesetzt. Denn es sind die Kommunen, in denen die pflegebedürftigen Menschen und ihre Angehörigen leben und in denen die Pflege stattfindet. Die Kommunen sind bestrebt, eine den örtlichen Erfordernissen gerecht werdende Infrastruktur sicherzustellen. Aufgrund der marktwirtschaftlichen Ausrichtung des SGB XI mangelt es den Kommunen jedoch an effektiven Instrumenten, auf die Angebotsstruktur einzuwirken.

Angebotsstrukturen, die sich weitestgehend ohne kommunale Einflussnahme entwickelt haben, weisen zum Teil Über-, Unter- und Fehlversorgungen auf. Mit Einführung der verbindlichen Bedarfsplanung im Alten- und Pflegegesetz (APG) aus dem Jahr 2014 wurde den Kommunen eine Möglichkeit an die Hand gegeben, Fehlentwicklungen, sofern notwendig, entgegenzuwirken. Die verbindliche Bedarfsplanung bietet die konkrete Möglichkeit zur Feinsteuerung gebietsbezogener Bedarfe im Quartier. Sie stellt daher ein unverzichtbares Instrument dar, um den mit dem demografischen Wandel einhergehenden Problemen zu begegnen.

Daneben bietet die Quartiersentwicklungsplanung unter Berücksichtigung differenzierter Bedarfslagen und Ausgangssituationen im Sozialraum ein Konzept zum bedarfsgerechten Handeln. Für eine gelingende Quartiersplanung ist die Steuerung des Prozesses durch eine verantwortliche Person von hoher Bedeutung. Die Förderung jeweils eines Quartiersentwicklers in den Kreisen und kreisfreien Städten sollte vor diesem Hintergrund fortgeführt werden.

Die Kommunen verfolgen das Ziel, die Quartiere so auszugestalten, dass die notwendige Unterstützung gewährleistet ist, die der einzelne Mensch benötigt, um so lange wie möglich in der eigenen Häuslichkeit ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Ein möglichst langer Verbleib in der eigenen Häuslichkeit oder in einem sonstigen ambulanten Pflegesetting entspricht im Übrigen ganz überwiegend dem Wunsch der Pflegebedürftigen.

Dem bundesrechtlich verankerten Grundsatz „ambulant vor stationär“ ist auch bei der Planung der pflegerischen Infrastruktur Rechnung zu tragen. Dabei ist insbesondere festzustellen, dass die Verankerung des Grundsatzes in § 3 SGB XI sowie § 13 Abs. 1 S. 3 SGB XII dem Landesgesetzgeber keine Möglichkeit gibt, durch Landesgesetz davon abweichende Regelungen zu treffen. Das Anliegen des Antrags wird insoweit unterstützt.

Es ist gleichwohl festzustellen, dass die Lebenswirklichkeit in Wohngemeinschaften für Intensivpflegepatientinnen und -patienten zum Teil nicht mehr einem selbstbestimmten Leben in der eigenen Häuslichkeit entspricht, auch wenn die Wohnform ordnungsrechtlich dem ambulanten Wohnen zugeordnet ist: Wachkomapatienten zum Beispiel, die in einer ambulanten Wohngemeinschaft gepflegt werden, können von dieser spezifischen Wohnform kaum im Sinne eines selbstbestimmten Wohnens profitieren. Derartigen Fehlentwicklungen sollte auch bei Anwendung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ gegengesteuert werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Stefan Hahn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Martin Schenkelberg
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Horst-Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen